

## **Studienordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Evangelische Theologie**

### **Präambel**

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 416), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 07.08.2001 genehmigten Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) folgende Studienordnung für den Studiengang Evangelische Theologie. Der Rat der Theologischen Fakultät hat am 06.02.2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10.04.2001 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 04.05.2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Theologische Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und entsprechender kirchlicher Prüfungsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss der Theologischen Abschlussprüfung (Diplomprüfung) der Theologischen Fakultät oder einem kirchlichen Examen.

#### **§2 Studienberechtigung und Studienvoraussetzungen**

(1) Zum Studium der Evangelischen Theologie ist berechtigt, wer über die erforderlichen Voraussetzungen nach der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Hochschulgesetzes verfügt.

(2) Das Studium der Evangelischen Theologie erfordert solide Kenntnisse der lateinischen, der griechischen und der hebräischen Sprache. Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen werden, müssen sie während des Grundstudiums erworben und durch die Sprachprüfungen des Latinums, des Graecums und des Hebraicums nachgewiesen werden. Näheres über Anforderungen und Durchführung der Sprachprüfungen regeln besondere Ordnungen für die Sprachprüfungen.

#### **§3 Studien- und Prüfungsdauer**

(1) Die Fakultät gewährleistet ein Lehrangebot, durch das unter Berücksichtigung der Studienordnung die Meldung zur Abschlussprüfung nach acht Semestern ermöglicht wird. In dem auf die Meldung folgenden Semester werden entsprechend der Regelstudienzeit von neun Semestern die Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung erbracht. Wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse (vgl. § 2 Abs. 2) während des Grundstudiums erworben werden müssen, werden Studienzeiten bis zu drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(2) Zwischen der letzten Sprachprüfung und der Meldung zur Studienabschlussprüfung soll mindestens ein sechsemestriges Fachstudium liegen.

#### **§4 Studienbeginn und Studienberatung**

(1) Studienanfänger sind verpflichtet, an einer testierten Studienberatung am Anfang und an einer weiteren Beratung am Ende des ersten Semesters teilzunehmen. Die Studierenden nehmen am Anfang an einer Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie teil.

(2) Studierende, die sich bis zum Ende des 8. bzw. aufgrund des Erwerbs der erforderlichen Sprachkenntnisse bis zum Ende des 11. Semesters nicht zur Abschlussprüfung gemeldet haben, sind verpflichtet, im folgenden Semester an einer testierten Studienberatung bei einem an der Theologischen Fakultät tätigen Hochschullehrer teilzunehmen.

### **11. Studieninhalte**

#### **§5 Ziele und Inhalte des Studiums**

(1) Das Studium der Evangelischen Theologie soll den Studierenden den Erwerb von Kenntnissen ermöglichen, die ihnen die Fähigkeit zu einem sachkundigen Urteil über Grund und Herkunft, Sinn und Konsequenzen des christlichen Glaubens vermitteln und sie dadurch auch in die Lage versetzen, den christlichen Glauben im Kontext anderer Wissenschaften und in Kirche und Gesellschaft zu verantworten.

(2) Die Studierenden erarbeiten sich diese Kenntnisse durch die eingehende Beschäftigung mit den Texten des Alten und Neuen Testaments in deren Originalsprachen und mit der Geschichte der biblischen Überlieferung, mit der Geschichte des Christentums und der

christlichen Kirchen, mit Geschichte und Gegenwart der Weltreligionen, mit den systematischen Entfaltungen des christlichen Glaubens und Handeins sowie mit der gegenwärtigen Praxis und Struktur der Kirchen.

(3) Das Studium bereitet damit auch auf den kirchlichen Dienst in einer evangelischen Kirche vor.

(4) Die Fakultät bietet Hauptvorlesungen, weitere Vorlesungen sowie Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare, Kolloquien, Übungen, Sprachkurse, Praktika und Exkursionen an. Hauptvorlesungen sind in aller Regel drei- oder vierstündig (im Fachgebiet Praktische Theologie jedoch nur zweistündig). Der Besuch eines Hauptseminars setzt den Besuch eines entsprechenden Proseminars voraus, der Besuch eines Proseminars im Fachgebiet Altes Testament das Hebraicum, im Neuen Testament das Graecum, in der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie das Latinum und Graecum.

## **§6 Fachgebiete**

(1) Das Studienfach Evangelische Theologie gliedert sich in die Fachgebiete:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie,
- Praktische Theologie,

(2) Als ergänzende Gebiete (mögliche Wahlpflichtgebiete) treten insbesondere hinzu:

- Religionswissenschaft, -
- Ökumenik,
- Philosophie,

(3) Lehrveranstaltungen anderer Fachgebiete der Theologie sowie anderer Fakultäten können grundsätzlich auf Antrag durch einen Hochschullehrer des Fachgebietes, für das der Schein benötigt wird, anerkannt werden, wenn sie das in der Studienordnung beschriebene Themenfeld abdecken.

## **§7 Altes Testament**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Altes Testament eröffnen den Studierenden den Zugang zu den Texten des Alten Testaments in der Originalsprache und leiten zu ihrem Verstehen mit den Methoden der wissenschaftlichen Exegese an, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung zu erfassen. Entsprechend führen sie in die Geschichte des Volkes Israel und des frühen Judentums, die Mitwelt des Alten Orients und des frühen Hellenismus, die sprachliche und literarische Eigenart, die Entstehungsverhältnisse und den Gehalt der Texte ein. Auf diese Weise soll den Studierenden die israelitische und frühjüdische Überlieferung als Teil der christlichen Bibel erschlossen werden. Dabei ist die Vielfalt und Einheit der Schriften sowie ihre Wirkungsgeschichte zu bedenken. Das Studium des Alten Testaments setzt hebräische und griechische Sprachkenntnisse voraus.

(2) Zur Vermittlung dieser Schwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Geschichte Israels,
- Einleitung in das Alte Testament,
- Exegese I zu einem Buch der Tora (im Allgemeinen: Genesis oder Deuteronomium),
- Exegese II zu einem Buch der Propheten,
- Exegese III zu einem Buch der Schriften (im Allgemeinen: Psalter),
- Theologie und Ethik des Alten Testaments,

weitere Vorlesungen:

- Einleitung in das frühjüdische Schrifttum,
- Einführung in die biblische Archäologie,
- Spezialvorlesungen zu historischen oder thematischen Schwerpunkten,

Seminare:

- Alttestamentliches Proseminar,
- Alttestamentliches Hauptseminar,

- Alttestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Alten Testaments,
- Lektürekurse zu biblisch-aramäischen und außerbiblischen Texten,
- Übungen zu Spezialthemen der alttestamentlichen Wissenschaft und ihrer Grenzgebiete.

(3) Aus diesem Angebot sind 24 SWS Pflichtveranstaltungen, darunter mindestens folgende Vorlesungen: Geschichte Israels, Einleitung in das Alte Testament, zwei Vorlesungen aus dem Zyklus Exegese I-III, Theologie und Ethik des Alten Testaments und folgende Seminare: Bibelkunde, Proseminar sowie ein Hauptseminar.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Altes Testament sind nachzuweisen: die Fähigkeit, alttestamentliche Texte aus dem hebräischen Grundtext zu übersetzen, methodisch sachgemäß zu analysieren, um ihren historischen Ort und ihre theologische Bedeutung begründet zu erfassen, sowie Kenntnisse über die Geschichte Israels, die Entstehungsbedingungen der alttestamentlichen Literatur und die Hauptthemen der alttestamentlichen Theologie.

## **§8 Neues Testament**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Neues Testament leiten die Studierenden zum Verständnis der Texte des Neuen Testaments auf der Basis des griechischen Urtextes und mit den Methoden wissenschaftlicher Exegese an. Sie vermitteln ihnen Kenntnisse von der Umwelt des Neuen Testaments, der Verkündigung Jesu, den theologischen Intentionen der neutestamentlichen Autoren und von der Geschichte des Urchristentums. Auf diese Weise sollen sie die Studierenden zum Verständnis der Botschaft des Neuen Testaments als Grundlage des christlichen Glaubens hinführen und sie dazu befähigen, neutestamentliche Aussagen auf gegenwärtige Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft zu beziehen. Das Studium des Neuen Testaments setzt Kenntnisse der griechischen Sprache voraus.

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Einleitung in das Neue Testament,
- Exegese I: Synoptische Evangelien,
- Exegese II: Johannesevangelium,
- Exegese III: Paulus (im Allgemeinen: Römerbrief),
- Theologie des Neuen Testaments,

weitere Vorlesungen:

- Einführung in das Neue Testament,
- Vorlesungen zur Geschichte des Urchristentums, zur neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie zu einzelnen Schriften oder Themen des Neuen Testaments (2 SWS),

Seminare:

- Neutestamentliches Proseminar,
- Neutestamentliches Hauptseminar,
- Neutestamentliches Oberseminar,
- Bibelkunde des Neuen Testaments,
- Lektürekurse zu antiken Texten,
- Übungen zu speziellen Themen der neutestamentlichen Theologie oder zu Einzelgebieten aus der Umwelt des Neuen Testaments.

(3) Aus diesem Angebot sind 24 SWS Pflichtveranstaltungen, darunter mindestens folgende Vorlesungen: Einleitung, zwei exegetische Hauptvorlesungen, Theologie und folgende Seminare: Bibelkunde, Proseminar, Hauptseminar sowie eine Lehrveranstaltung in Vorlesungs- oder Seminarform zum frühen Judentum (z. B. Vorlesung zur Einleitung in das frühjüdische Schrifttum, zur neutestamentlichen Zeitgeschichte oder Seminare bzw. Übungen zu einzelnen Aspekten frühjüdischer Geschichte, Literatur und Theologie).

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Neues Testament sind nachzuweisen die Fähigkeit, neutestamentliche Texte aus dem Urtext zu übersetzen und sie methodisch sachgemäß auszulegen, sowie Kenntnisse der Geschichte des Urchristentums, der Entstehungsbedingungen der urchristlichen Literatur und der Hauptthemen der neutestamentlichen Theologie.

## §9 Kirchengeschichte

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Kirchengeschichte vermitteln den Studierenden Zugänge zur Geschichte der Wirkungen des biblischen Wortes in der Welt und zu den unterschiedlichen Gestalten von Christentum in Geschichte und Gegenwart. Sie machen sie mit maßgeblichen Traditionen bekannt und wollen so Kategorien für eigene Urteilsbildung schärfen. Das Studium der Kirchengeschichte schließt die Lektüre maßgeblicher Quellen im griechischen bzw. lateinischen Urtext ein. Thematische Schwerpunkte beim Studium der Kirchengeschichte sind daher:

- a) Geschichte und Typen christlicher Frömmigkeit (Frömmigkeitsgeschichte; z. B. monastische Bewegungen, Märtyrer und Heilige),
- b) Geschichte der Institutionen und ihrer jeweiligen Funktionen (soziale Gestalten und Handlungsformen, z. B. Entwicklung der Ämter, Kirche-Staat-Verhältnis),
- c) Erschließung von maßgeblichen theologischen Traditionen (Dogmen- und Theologiegeschichte; z. B. synodale Entscheidungen und konziliare Dogmen, bedeutsame theologische Entwürfe, reformatorische Theologie),
- d) Kenntnis gegenwärtiger Organisationsgestalt und theologischer Identität der evangelischen Kirche und ihrer wichtigsten Nachbarkonfessionen (Konfessionskunde).

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Kirchengeschichte I (Alte Kirche),
- Kirchengeschichte 11 (Mittelalter),
- Kirchengeschichte 111 (Reformation),
- Kirchengeschichte IV (Neuzeit I),
- Kirchengeschichte V (Neuzeit 11 und neueste Zeit/kirchliche Zeitgeschichte),
- Dogmen- und Theologiegeschichte 1-111 (IV-V),
- Konfessionskunde,

weitere Vorlesungen:

- Einleitung in die Kirchengeschichte,
- Spezialvorlesungen zu Themen der Kirchengeschichte bzw. Dogmen- und Theologiegeschichte (z. B. Papstgeschichte),
- Einführung in die christliche Archäologie,
- Geschichte der christlichen Kunst,

Seminare:

- Kirchengeschichtliches Proseminar,
- Kirchengeschichtliches Hauptseminar,
- Lektüreübungen,
- Kirchengeschichtliches Oberseminar.

(3) Aus diesem Angebot sind 22 SWS Pflichtveranstaltungen, darunter mindestens drei Teile aus den Hauptvorlesungszyklen, worunter sich die Teile I und 111 befinden müssen, ein kirchengeschichtliches Pro- und Hauptseminar sowie eine konfessionskundliche Lehrveranstaltung (in Seminar- oder Vorlesungsform). Die Pflichtteile können aus beiden Zyklen gewählt werden.

(4) Die Abschlussprüfung im Fachgebiet Kirchengeschichte dient dem Nachweis begründeter Kenntnisse über die für die einzelnen Epochen der Kirchengeschichte sowie der Dogmen- und Theologiegeschichte jeweils relevanten Handlungsabläufe und Entscheidungen. Weiter soll ein durch thematische Schwerpunkte (sie werden in den Hauptseminaren erarbeitet) vertieftes Gesamtverständnis und die Vertrautheit mit wichtigen Quellentexten im Urtext nachgewiesen werden.

## §10 Systematische Theologie

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachgebiet Systematische Theologie vermitteln Kenntnisse in den Bereichen christlicher Dogmatik und Ethik im Blick auf ihre Problemgeschichte, ihre gegenwärtigen Fragestellungen und ihre Begründungs- und Anwendungszusammenhänge. Erworben werden sollen zudem besondere Kenntnisse über die reformatorische Theologie, insbesondere die Theologie Luthers, und die Geschichte der evangelischen Theologie. Das Studium der Systematischen Theologie setzt exegetische sowie kirchen- und theologiegeschichtliche Kenntnisse voraus und knüpft an sie an. Es erfordert philosophiegeschichtliches Wissen und Problembewusst-

sein sowie die Bereitschaft, sich mit gegenwärtigen philosophischen, naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Einsichten auseinander zu setzen.

(2) Zur Vermittlung dieser Studieninhalte werden folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig angeboten:

Hauptvorlesungen:

- Dogmatik 1-111 bzw. Vorlesungen zu einzelnen dogmatischen Bereichen (z. B. Anthropologie, Christologie, Ekklesiologie etc.), - Christliche Ethik,
- Reformatorische Theologie bzw. Theologie Luthers,
- Geschichte der evangelischen Theologie,

weitere Vorlesungen:

- Einführung in die Systematische Theologie,
- Theologie der Bekenntnisschriften,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen ökumenischer Theologie,
- Vorlesungen zu einzelnen Bereichen der Theologie- und Philosophiegeschichte sowie der Religionsphilosophie, - Spezialvorlesungen zur Dogmatik und Ethik, Seminare:
  - Systematisch-theologisches Proseminar,
  - Systematisch-theologisches Hauptseminar.

(3) Pflichtveranstaltungen sind 22 SWS, darunter mindestens folgende Vorlesungen: die Hauptvorlesungen Dogmatik 1-111 oder je eine Hauptvorlesung aus den drei Themenbereichen der Artikel des christlichen Glaubensbekenntnisses; eine Hauptvorlesung zur reformatorischen Theologie bzw. der Theologie Luthers; eine Hauptvorlesung zur christlichen Ethik; Pro- und Hauptseminar. .

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Systematische Theologie sollen Grundkenntnisse in der gesamten Dogmatik und Ethik sowie vertiefte Kenntnisse in einzelnen ihrer Gebiete nachgewiesen werden.

## § 11 Praktische Theologie

(1) Durch das Lehrangebot im Fachgebiet Praktische Theologie sollen die Studierenden dazu befähigt werden, im Blick auf die Gestalt und Praxis des Glaubens den Aufgaben eines evangelischen Theologen selbständig, kompetent und sachgemäß gerecht zu werden. Dazu werden für die verschiedenen Handlungsfelder kirchlicher Praxis (Gottesdienst und Predigt, Gemeindepädagogik, Religionspädagogik, Seelsorge, Kybernetik, Medien) die notwendigen theoretischen und praktischen Grundkenntnisse vermittelt, die eigenen Fähigkeiten der Studierenden entwickelt und erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung ermöglicht. Dies geschieht in Form von Vorlesungen und Seminaren, aber auch von Intensivkursen und Praktika. Vorausgesetzt und verarbeitet werden Kenntnisse in allen anderen theologischen Disziplinen. Ein Fundament an Teilkenntnissen in benachbarten Wissenschaften (wie Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Literaturwissenschaft) wird innerhalb des Studiums der Praktischen Theologie vermittelt. Die Fähigkeit, sich zwischen unterschiedlichen Theorieansätzen für die eigene Praxis zu entscheiden, wird gefördert.

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:

Hauptvorlesungen:

- Praktische Theologie I (Homiletik),
- Praktische Theologie 11 (Liturgik),
- Praktische Theologie 111 (Poimenik / Pastoral psychologie),
- Praktische Theologie IV (Kybernetik),
- Grundlagen der Religionspädagogik und Gemeindegearbeit,

weitere Vorlesungen:

- Grundlagen der Entwicklungspsychologie für Religions- und Gemeindepädagogik, - Christliche Publizistik,
- Diakonie,
- Theorie und Praxis der Kasualien,
- Asketik (Lehre vom christlichen Leben),
- Religionspsychologie,
- Christliche Kunstgeschichte,

Seminare:

- Gemeindepädagogisches Seminar (Doppelkurs mit Gemeindepraxis),

- Religionspädagogisches Seminar (Doppelkurs mit Schulpraxis im Religionsunterricht),
- Homiletisches Seminar (Doppelkurs),
- Pädagogisches Methodentraining für Schule, Gemeinde und Erwachsenenbildung,
- Werkstatt Bibel (Kreative Zugänge zur Bibel, Intensivkurs),
- Exkursion zu Religionspädagogischen Instituten,
- Exkursion zu Schulen mit Schulversuchen,
- Pastoralpsychologisches Seminar,
- Kybernetisches Methodentraining für Gemeinde,
- Einführung in das Gemeindepraktikum (mit anschließender Auswertung),
- Liturgisches Sprechen und Singen einschließlich Sprecherziehung.

(3) Aus diesem Angebot sind 22 SWS Pflichtveranstaltungen, darunter mindestens vier Teile aus den Hauptvorlesungen, worunter sich die pädagogische Vorlesung befinden muss, außerdem ein homiletischer und ein religionspädagogischer oder gemeindepädagogischer Doppelkurs (4 SWS). Für Studierende, die den kirchlichen Dienst anstreben, ergeben sich weitere Pflichtveranstaltungen.

(4) Bei der Abschlussprüfung im Fachgebiet Praktische Theologie soll die Fähigkeit unter Beweis gestellt werden, eine Predigt und einen Unterrichtsentwurf in der Kinder- und Konfirmandenarbeit bzw. für den Religionsunterricht selbständig und sachgemäß zu erarbeiten. Ferner soll nachgewiesen werden, dass aufgrund der erforderlichen Kenntnisse für die verschiedenen Handlungsfelder des Gemeindelebens Problembewusstsein und die Fähigkeit erworben wurden, sachgemäße Lösungsrichtungen eigenständig zu finden.

#### **§12 Religionswissenschaft**

(1) Die Lehrveranstaltungen im Fachbereich Religionswissenschaft vermitteln den Studierenden die notwendige fachliche Ausbildung im Bereich der allgemeinen Religionsgeschichte sowie der systematischen Religionswissenschaft (vor allem der Religionsphänomenologie). Insbesondere führen die Lehrveranstaltungen in Probleme ein, die sich aus der Begegnung des Christentums mit anderen Religionen ergeben (Interreligiöser Dialog). Angesichts einer sich abzeichnenden neuen Kommunikations-Ära gewinnt die Beschäftigung mit der Vermittlung von Religion und Religionen in den Medien wachsende Bedeutung.

(2) Zur Vermittlung dieser Themenschwerpunkte bietet das Fach folgende Lehrveranstaltungen regelmäßig an:  
Hauptvorlesungen:

a) Religionsgeschichte:

- Islam,
- Buddhismus,
- Hinduismus,

b) Systematische Religionswissenschaft:

- Einführung in die Religionswissenschaft,
- Einführung in die Religionsphänomenologie,

weitere Vorlesungen und Seminare:

a) Religionsgeschichte:

- Veranstaltungen zu Religionen der Vergangenheit (z. B. Religion der Germanen),
- Veranstaltungen zu Religionen der Gegenwart (z. B. Religionen in Deutschland, Judentum, neue Religionen, ethnische Religionen, Religionen Chinas),

b) Systematische Religionswissenschaft:

- Veranstaltungen zur Geschichte der Religionswissenschaft,
- Veranstaltungen zu Themen der Religionsphänomenologie,
- Veranstaltungen zu Religion(en) in der Öffentlichkeit,
- Veranstaltungen zum interreligiösen Dialog.

(3) Aus diesem Angebot sind Pflichtveranstaltungen: die drei religionsgeschichtlichen Hauptvorlesungen sowie eine religionsphänomenologische Veranstaltung.

(4) Bei der Prüfung im Wahl pflichtfach Religionswissenschaft sollen Überblickswissen (Geschichte und Lehren) über drei lebende Religionen (Islam, Buddhismus, Hinduismus) und theoretische Grundlagen und methodische Differenzierungen der Religionswissenschaft nachgewiesen werden. Vertiefte Kenntnisse aus je einem Spezialge-

biet der unter den Punkten a) (Religionsgeschichte) und b) (Systematische Religionswissenschaft) zur Rubrik „Hauptvorlesung“ genannten Bereiche sind erforderlich. In Ausnahmefällen können in Absprache mit dem Prüfer statt der genannten Religionstraditionen auch andere (z. B. Manichäismus, ethnische Religionen, archaische, „neue“ Religionen bzw. Religionen in Deutschland) als eines der beiden Spezialgebiete für die vertieften Kenntnisse aus dem Bereich der Religionsgeschichte gewählt werden.

#### **§13 Ökumenik**

(1) Im Studienbereich Ökumenik werden die Studierenden mit den Bekenntnisgrundlagen, der Geschichte, den organisatorischen Strukturen sowie der gegenwärtigen Situation der Ökumenischen Bewegung bekannt gemacht. Das Studium in diesem Bereich soll die Fähigkeit ausbilden und fördern, ökumenische Vorgänge zu verstehen und an ihnen engagiert teilzunehmen.

(2) U. a. werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Grundzüge der Geschichte der Ökumenischen Bewegung,
- Selbstverständnis, Ziele und Strukturen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- Die christlichen Konfessionen,
- Die römisch-katholische Kirche,
- Themen und Texte interkonfessioneller Dialoge.

(3) Bei der Prüfung im Wahl pflichtfach Ökumenik sollen Kenntnisse über den in Absatz 1 beschriebenen Studienbereich nachgewiesen werden.

#### **§14 Philosophie**

(1) Im Studienbereich Philosophie werden die Studierenden mit der Geschichte der Philosophie im ganzen, den Grundanliegen bestimmter philosophiegeschichtlicher Epochen, dem Inhalt und Aufbau einzelner philosophischer Systeme sowie mit den Grundlagen und -vollzügen bestimmter philosophischer Systembereiche (z. B. Logik, Erkenntnistheorie, philosophische Anthropologie, philosophische Ethik) vertraut gemacht. Einen besonderen Studienschwerpunkt bilden die gegenseitigen Beziehungen und Beeinflussungen von Philosophie und Theologie im Verlauf der Dogmen- und Theologiegeschichte. Es wird vorausgesetzt, dass dazu Lehrveranstaltungen in der Philosophischen Fakultät besucht werden.

(2) U. a. werden folgende Lehrveranstaltungen angeboten:

- Geschichte der Philosophie,
- Teilperioden der Philosophiegeschichte,
- Darstellungen einzelner philosophischer Systeme,
- Darstellungen einzelner philosophischer Themenbereiche,
- Philosophie und Theologie.

(3) Bei der Prüfung im Wahlpflichtfach Philosophie sollen Kenntnisse über den in Absatz 1 beschriebenen Bereich nachgewiesen werden.

### **III. Abschnitt: Studienaufbau**

#### **§15 Gliederung und Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist in zwei Studienabschnitte, das Grundstudium und das Hauptstudium, gegliedert. Die Studien- und Prüfungsordnungen unterscheiden sowohl zwischen dem Grundstudium und Hauptstudium als auch zwischen Sprachsemestern bzw. Sprachenstudium und sprachfreiem Fachstudium. Letzteres bezeichnet - im Gegensatz zu den erstgenannten Begriffen - die Studiensemester nach dem Abschluss der letzten Sprachprüfung.

(2) Das Grundstudium umfasst in der Regel vier Semester und wird durch die Zwischenprüfung (Diplom-Vorprüfung) abgeschlossen. Müssen noch Sprachkenntnisse entsprechend § 2 Abs. 2 erworben werden, so verlängert sich das Grundstudium entsprechend § 3 Abs. 1 um maximal drei Semester. Hat der Studierende alle Sprachen entsprechend § 2 Abs. 2 zu erlernen, so soll angestrebt werden, mit einem sprachfreien Grundstudium von drei Semestern auszukommen. Ziel des Grundstudiums ist die methodische und

sachliche Einführung in das Studium der Theologie in ihren verschiedenen Disziplinen (Fachgebieten).

(3) Das Hauptstudium umfasst einschließlich der Abschlussprüfung fünf Semester. Im Hauptstudium liegt das Schwergewicht des Studiums bei der Vertiefung der Kenntnisse und der Weiterbildung des kritischen Urteilsvermögens in den einzelnen Fachgebieten. Das Hauptstudium dient außerdem dem Studium des Wahlpflichtfaches und der Wahl von Spezialgebieten.

(4) Es wird gewährleistet, dass das Gesamtstudium ohne die gegebenenfalls erforderlichen Sprachstudien in der Regel mit einer Gesamtstundenzahl von (145) Semesterwochenstunden (durchschnittlich 18 Wochenstunden pro Semester) absolviert werden kann. Darin sind Studieneinführungsveranstaltungen und das Wahlpflichtstudium sowie ein Bereich von Spezial- und Wahlstudien eingeschlossen. Die ihnen verbleibende Arbeitszeit sollen die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten verwenden.

(5) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl verteilt sich auf die einzelnen Fachgebiete, die Studieneinführungsveranstaltungen, das Wahlpflichtstudium und das Spezial- und Wahlstudium etwa wie folgt:

|                                       |         |
|---------------------------------------|---------|
| a) Fachgebietspflichtstudium:         |         |
| Altes Testament                       | 24 SWS, |
| Neues Testament                       | 24 SWS, |
| Kirchengeschichte                     | 22 SWS, |
| Systematische Theologie               | 22 SWS, |
| Praktische Theologie                  | 22 SWS, |
| b) Studieneinführungsveranstaltungen: | 4 SWS,  |
| c) Wahlpflichtstudium:                | 11 SWS, |
| d) Spezial- und Wahlstudium:          | 16 SWS. |

(6) Aus der Pflichtstundenzahl des Spezial- und Wahlstudiums sollen in der Regel je 4 SWS in denjenigen Studiengängen nach § 6 Abs. 2 belegt werden, die nicht als Wahlpflichtfach ins Auge gefasst sind.

(7) Bei der Meldung zur Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass die in den Fachgebieten sowie im Wahlpflichtfach als Pflichtlehrveranstaltungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen zur Studieneinführung und zum Spezial- und Wahlstudium in der erforderlichen Zahl und Zuordnung während des Studiums belegt worden sind. In der Regel geschieht dies durch Nachweise im Studienbuch sowie bei Seminaren durch Teilnahmebescheinigungen (Seminarscheine).

#### §16

##### Lehrveranstaltungen und Lernformen

(1) Die Theologische Fakultät vermittelt ihr Lehrangebot in Veranstaltungstörnen nach Absatz 2 bis 10. Die Organisation weiterer Typen von Lehrveranstaltungen bleibt der Fakultät vorbehalten. Bei seminaristischen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme vom Bestehen eines Testates abhängig gemacht werden.

(2) Vorlesungen vermitteln vor allem einen Überblick über die Inhalte, die Forschungslage und den Problemhorizont eines Themenbereiches innerhalb eines theologischen Fachgebietes bzw. eines Wahlpflichtgebietes. Sie erfordern Vor- und Nacharbeit. Leistungsnachweise können in den Hauptvorlesungen des Fachgebietes bzw. des Wahlpflichtgebietes durch Bestehen einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung erworben werden. Der Besuch von Vorlesungen steht allen Studierenden offen.

(3) Proseminare führen in Methodik und Themenbereiche der Fachgebiete ein. Sie bereiten die Studierenden auf die Mitarbeit in den weiterführenden Seminaren (Hauptseminaren) vor. Sie setzen den Nachweis der entsprechenden Sprachprüfungen voraus. Als Nachweis für die Mitarbeit werden Seminarscheine ausgestellt. Voraussetzung für einen benoteten Seminarschein ist neben der regelmäßigen Teilnahme in der Lehrveranstaltung die Vorlage und Annahme einer schriftlichen Seminararbeit.

(4) Hauptseminare dienen der Vertiefung der Arbeit in den Fachgebieten bzw. bei interdisziplinären Veranstaltungen zwischen den Fachgebieten. Ihre wesentlichen Elemente sind die selbständige Erarbeitung und Diskussion wissenschaftlicher Themen. Die Teilnahme an Hauptseminaren setzt in der Regel (außer in der Prakti-

sehen Theologie und den Wahlpflichtgebieten) die vorherige Teilnahme am Proseminar des entsprechenden Fachgebietes voraus. Für den Erwerb von Seminarscheinen gilt das unter Absatz 3 Ausgeführte entsprechend.

(5) Oberseminare dienen der Arbeit an wissenschaftlichen Spezialthemen oder Forschungsprojekten. Sie setzen in der Regel den Besuch eines Pro- und Hauptseminars im betreffenden Fachgebiet voraus.

(6) Übungen, Arbeitsgemeinschaften bzw. Repetitorien sind seminarartige Veranstaltungen, die der vertiefenden Einübung von Grundkenntnissen und Methoden der einzelnen Fachgebiete bzw. dem wiederholenden Überblick dienen.

(7) Lektürekurse fördern die Vertiefung der Sprachkenntnisse und dienen der Erschließung wichtiger Quellen und Texte, gegebenenfalls auch in Verbindung mit Vorlesungen.

(8) Kolloquien dienen der wissenschaftlichen Diskussion und der Arbeit an selbständigen Forschungsprojekten.

(9) Exkursionen ergänzen die Arbeit in den theologischen Fachgebieten.

(10) Praktika vermitteln Erfahrungen in wichtigen Handlungsfeldern der Theologie (z. B. Fachpraktikum im Religionsunterricht, Gemeindepraktikum).

#### IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### §17

##### Wechsel des Studienortes oder Studienganges

(1) Ein Wechsel des Hochschulortes ist grundsätzlich in allen Abschnitten des Studiums möglich, wird jedoch aus didaktischen und studienorganisatorischen Gründen während des Grundstudiums nicht empfohlen.

(2) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen auf den Studiengang Evangelische Theologie ist in der Ordnung für die theologische Abschlussprüfung (§ 8) geregelt.

(3) Im Falle eines Studiengangwechsels wird empfohlen, die Studienberatung der Theologischen Fakultät in Anspruch zu nehmen.

##### §18

##### Übergangsregelungen

Die Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Studienordnung beginnen. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihr Studium bereits begonnen haben, können ihr Studium auf Antrag nach dieser Ordnung gestalten.

##### §19

##### Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

##### §20

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan der  
Theologischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Im Alten Testament: Hebraicum; im Neuen Testament: Graecum sowie in der Kirchengeschichte: Graecum und Latinum.